

Satzung des Orgel- und Baufördervereins St. Martin, Inneringen

vom 9. August 2007

I. Name und Sitz

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Orgel- und Bauförderverein St. Martin, Inneringen“ und hat seinen Sitz in Inneringen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Inneringen bei der Außenrenovation der Pfarrkirche St. Martin und bei der Renovation der dort vorhandenen Orgel.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge und Spenden für die Katholische Kirchengemeinde zur Renovierung der katholischen Pfarrkirche. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie die Auftragsvergabe verbunden werden; die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der katholischen Kirchengemeinde wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Renovierung der Pfarrkirche Inneringen durch die Katholische Kirchengemeinde St. Martin verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft / Beitrag

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstands nach Satz 1 Buchstabe c) kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 5

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Festlegung der Zahl der Beisitzer gem. § 6 Abs. 2,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a), b) und d),
- c) die Wahl der Prüfer gem. § 8,
- d) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 4, die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hettingen bekannt zu geben.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) Beisitzern
- f) einem Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Inneringen.

(2) Die Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vertreter der Kirchengemeinde wird vom Stiftungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Inneringen, aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Pfarrgemeinderates jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde vorzeitig (z. B. durch Rücktritt oder Verlust seines Amtes als Pfarrgemeinderatsmitglied) aus, wählt der Pfarrgemeinderat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Prüfung, Information

§ 8

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand ange-

hören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 9

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Inneringen, wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

§ 10

(1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

(2) Beschlüsse gem. Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates der Kirchengemeinde.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Inneringen, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 12

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösungen des Vereins werden dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 9. August 2007 bei einer Enthaltung (Pfr. Rossknecht) durch Beschluss angenommen.

Inneringen, den 9. August 2007

Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes:

Reinhold Teufel
1. Vorsitzender

Simon Teufel
Beisitzer

Heike Teufel
Beisitzer

Wolfgang Reiser
2. Vorsitzender

Silvia Nothelfer
Beisitzer

Andrea Fischer
Beisitzer

Leonie Kempf
Kassier

Gebhard Metzger
Beisitzer

Maria Guhl
Beisitzer

Armin Hospach
Schriftführer

Toni Teufel
Beisitzer